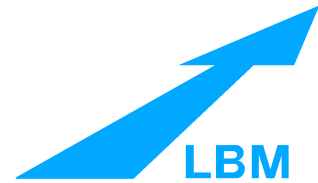


L 479 südlich Hornbach

hier: Bauwerkserneuerung BW 6810 517
(Schwalb) mit Fahrbahnsanierung

Nächster Ort: Hornbach

Baulänge: **0,200 km**



Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

Gemeinden: Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Kreis: Südwestpfalz (SWP)

<p>Aufgestellt: Kaiserslautern, den 7.12.2017.....</p> <p>gez. R.Lutz</p> <p>.....</p> <p>Dienststellenleiter</p>	

Reg-VZ-Nr.:	Anlagen	Seite
1	Straßen, Knotenpunkte	1
2 - 3	Wirtschaftswege, Zufahrten	2
101	Bauwerke	3
201 - 204	Entwässerung	4
301 - 302	Gewässerausbau	5
401 - 406	Ver- und Entsorgungsträger	6 - 8
501	Landespflege	9
601	Sonstiges	10

Regelungsverzeichnis

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6

I.) Straßen, Knotenpunkte

1.	0+000 – 0+200	Ausbau der L 479	a) 0+000 - 0+025 Land Rheinland-Pfalz 0+025 - 0+087 Stadt Hornbach 0+087 - 0+115 Land Rheinland-Pfalz 0+115 - 0+200 Stadt Hornbach b) Land Rheinland-Pfalz für die L 479	Die L 479 wird zwischen Str.-km 2,603 – 2,810 im Netzknotenabschnitt NK 6810 007 und 6810 005 als Bestandausbau saniert. Vorgesehen ist ein grundhafter Ausbau. Der Regelgrundquerschnitt folgt einem RQ 7,5 (gem. RAS-Q): <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">-</td> <td style="padding-left: 10px;">Fahrstreifen inkl. Randstreifen</td> <td style="padding-left: 10px;">2 x 2,75=</td> <td style="padding-left: 10px;">5,50 m*</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">-</td> <td style="padding-left: 10px;">Bankette</td> <td style="padding-left: 10px;">2 x 1,00 =</td> <td style="padding-left: 10px;">2,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding-left: 10px;">Gesamt</td> <td style="padding-left: 10px;">=</td> <td style="padding-left: 10px;">7,50 m*</td> </tr> </table> *Zzgl. erforderlicher Kurvenverbreiterungen Der Fahrbahnaufbau ist gem. RStO2012 nach Belastungsklasse 0,3 wie folgt vorgesehen: <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">4 cm</td> <td>Asphaltdecke</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">10 cm</td> <td>Asphalttragschicht</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">41 cm</td> <td>Frostschuttschicht</td> </tr> <tr style="border-top: 1px solid black;"> <td style="padding-left: 20px;">55 cm</td> <td>Gesamtstärke</td> </tr> </table> Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung	-	Fahrstreifen inkl. Randstreifen	2 x 2,75=	5,50 m*	-	Bankette	2 x 1,00 =	2,00 m		Gesamt	=	7,50 m*	4 cm	Asphaltdecke	10 cm	Asphalttragschicht	41 cm	Frostschuttschicht	55 cm	Gesamtstärke	
-	Fahrstreifen inkl. Randstreifen	2 x 2,75=	5,50 m*																						
-	Bankette	2 x 1,00 =	2,00 m																						
	Gesamt	=	7,50 m*																						
4 cm	Asphaltdecke																								
10 cm	Asphalttragschicht																								
41 cm	Frostschuttschicht																								
55 cm	Gesamtstärke																								

Regelungsverzeichnis

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6
II.) Wirtschaftswege, Zufahrten					
2.	0+020 – 0+030	Wiederherstellung einer Wirtschaftswegeanbindung	a) und b) Stadt Hornbach	<p>Die bestehende Anbindung zweier Wirtschaftswege von links wird gemäß Bestand den neuen Gegebenheiten angepasst wieder hergestellt. Die Zufahrt verbindet wie im Bestand einen nach Norden führenden und einen nach Westen führenden Waldweg. Beide Wege sind unbefestigt und werden in gleicher Bauweise wieder hergestellt. Zum Schutz der Landesstraße vor Verschmutzung wird der unmittelbare Einmündungsbereich bitumengebunden befestigt.</p> <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Stadt Hornbach</p>	
3.	0+150	Wiederherstellung einer Wirtschaftswegeanbindung	a) und b) Eigentümer Flst. 542 lt. GE-Verzeichnis	<p>Die bestehende Anbindung eines unbefestigten Wirtschaftsweges, Feld-/Wiesenzufahrt von rechts – von alters her - wird gemäß Bestand den neuen Gegebenheiten angepasst wieder hergestellt. Zum Schutz der Landesstraße vor Verschmutzung wird der unmittelbare Einmündungsbereich bitumengebunden befestigt.</p> <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Eigentümer Flst. 542</p>	

Regelungsverzeichnis

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6
III.) Bauwerke					
101.	0+120	Ersatzneubau der Schwalbbrücke BW6810 517	a) und b) Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung	<p>Die bestehende Brücke der L 479 über die Schwalb ist in einem schlechten baulichen Zustand. Eine Sanierung der Steinbogenbrücke ist nicht mehr möglich. Mit der vorliegenden Maßnahme wird die Brücke durch eine neue Stahlbetonbrücke ersetzt. Die neue Brücke wird eine um 5,50 m größere Lichte Weite erhalten. Damit wird das Abflussverhalten der Schwalb im Hochwasserfall verbessert und das Bachbett wird vollständig ohne Einschränkung unterführt.</p> <p>Zur Vereinfachung des Baubetriebs bei der Herstellung der Brücke wird die "Schwalb" temporär mittels Fußgängersteg überbrückt. Öffentlicher Fußgängerverkehr ist hierbei nicht zugelassen.</p> <p>Vorgesehen ist ein Stahlbetonbauwerk mit folgenden Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Weite: 12,00 m - Stützweite: 13,23 m - Lichte Höhe: > 2,60 m - NBr: 7,62 – 8,58 m - Kr-Winkel: 97,4^{gon} <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung</p>	

Regelungsverzeichnis

Anlage 11

L 479, südlich von Hornbach FESTSTELLUNGSENTWURF

NK 6810 007 – NK 6810 005

Seite 4

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6

IV.) Entwässerung					
201.	0+000 – 0+060	Straßenentwässerung	a) und b) Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung	<p>Das Straßenwasser wird wie im Bestand in einem Graben am östlichen bzw. südlichen Fahrbahnrand gesammelt. Der Graben führt das Wasser zu einem vorhandenen Durchlass DN500 in Bau-km 0+028, von wo es unter der L 479 in den verrohrten Ringweiler Talbach eingeleitet wird.</p> <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung</p>	
202.	0+021	Straßenentwässerung Durchlass DN400	a) und b) Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung	<p>In Bau-km 0+021 kreuzt ein bestehender Durchlass die L 479. Der Durchlass führt das Wasser der westlichen Straßengräben dem bestehenden Durchlass zur Verrohrung des Ringweiler Talbaches zu.</p> <p>Der Durchlass wird im Rahmen der Baumaßnahme den neuen Gegebenheiten angepasst oder gegebenenfalls zustandsbedingt erneuert.</p> <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung</p>	
203.	0+030	Straßenentwässerung Durchlass DN500	a) und b) Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung	<p>In Bau-km 0+030 kreuzt ein bestehender Durchlass die L 479. Der Durchlass führt das Wasser des östlichen Straßengrabens sowie der westlichen Straßengräben (DL DN400) der bestehenden Verrohrung des Ringweiler Talbaches zu.</p> <p>Der Durchlass wird im Rahmen der Baumaßnahme inkl. dem Schachtbauwerk den neuen Gegebenheiten angepasst oder gegebenenfalls zustandsbedingt erneuert.</p> <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung</p>	
204.	0+060 – 0+200	Straßenentwässerung	a) und b) Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung	<p>Das Straßenwasser wird wie im Bestand breitflächig über Dammkrone in das anstehende Gelände abgeschlagen. Das auf dem Bauwerk anfallende Oberflächenwasser wird am Tiefpunkt über Borde und Rinnen ebenfalls über die Böschung in das anstehende Gelände abgeschlagen. Dort wird es über Versickerung dem Grundwasser zugeführt.</p> <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung</p>	

Regelungsverzeichnis

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6
V.) Gewässerausbau					
301.	0+020 – 0+060	Verrohrung des Ringweiler Talbaches DN700	a) und b) Stadt Hornbach	<p>Nördlich entlang dem westlichen Wirtschaftsweg am Bauanfang und weiter nördlich der L 479 verläuft die bestehende Gewässerverrohrung des Ringweiler Talbaches. Die Lage der Verrohrung bleibt unverändert erhalten. Die Ausleitung erfolgt in Höhe von Bau-km 0+060 in den geplanten Graben.</p> <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Stadt Hornbach</p>	
302.	0+060 – 0+115	Naturnaher Ausbau des Ringweiler Talbaches	a) Eigentümer lt. GE-Verzeichnis b) Stadt Hornbach	<p>Naturnaher Gewässerausbau des Ringweiler Talbaches zwischen dem östlichen Böschungsfuß des verlassenen Bahndammes und der Mündung in die Schwalb als wasserwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleich. Die vorhandene Gewässerverrohrung DN 700 wird auf einer Länge von ca. 25 m zurückgebaut.</p> <p>Im Einzelnen sind unter anderem die folgenden Maßnahmen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferböschungen mit wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:4 • Die Sohle erhält eine 10 – 20 cm starke Sohlbefestigung aus Schotter. Das Material wird örtlich gewonnen werden. • Einbau von Störelementen: Raubäume, Buhnen aus den Stein-/Schotterschüttungen um wechselnde Strömungsverhältnisse zu erhalten, Schaffung von Bereichen mit geringer Strömung (Flachwasserbereiche) • Ergänzende gewässertypische Bepflanzung • Einbau von Kies- und Schotterbänken (Kiesrauschen) aus ortstypischem Material (Buntsandstein) <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Stadt Hornbach</p>	

Regelungsverzeichnis

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6
VI.) Ver- und Entsorgungsträger					
401.	0+015 – 0+200	Fernmeldekabel	a) und b) Dt. Telekom	<p>Die vorhandene Fernmeldeleitung kreuzt die L 479 in Bau-km 0+015. In westlicher Richtung verläuft sie weiter im abgehenden Wirtschaftsweg nördlich. In östlicher Richtung verläuft sie weiter südlich bzw. östlich entlang der L 479 bis in die Ortslage von Hornbach. Sie wird am Bauwerk über die Schwalb überführt</p> <p>Die Leitung wird gesichert und im erforderlichen Umfang in ihrer Lage angepasst. Die erforderlichen Abstimmungen werden frühzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsträger geführt.</p> <p>Kostenträger: Die Kostentragung richtet sich nach den vorh. Verträgen bzw. den gesetzl. Regelungen.</p> <p>Unterhaltungspflicht: Leitungsträger</p>	
402.	0+020 – 0+182	Stromleitung Niederspannungskabel (NSP)	a) und b) Pfalzwerke	<p>Die vorhandene Stromleitung verläuft am nördlichen Rand des westlichen Wirtschaftsweges am Bauanfang und von dort weiter entlang dem nördlichen Fahrbahnrand der L 479 bis vor die Ortslage von Hornbach. Sie wird am Bauwerk über die Schwalb überführt</p> <p>Die Leitung wird gesichert und im erforderlichen Umfang in ihrer Lage angepasst. Die erforderlichen Abstimmungen werden frühzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsträger geführt.</p> <p>Kostenträger: Die Kostentragung richtet sich nach den vorh. Verträgen bzw. den gesetzl. Regelungen.</p> <p>Unterhaltungspflicht: Leitungsträger</p>	

Regelungsverzeichnis

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6
403.	0+030	Stromleitung Niederspannung und Beleuchtung	a) und b) Pfalzwerke	<p>Die vorhandenen Leitungen verlaufen in der Trasse des nördlichen Wirtschaftsweges am Bauanfang. Sie werden vom Straßenausbau nicht direkt betroffen.</p> <p>Die Leitungen werden während der Ausführung gesichert. Die erforderlichen Abstimmungen werden frühzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsträger geführt.</p> <p>Kostenträger: Die Kostentragung richtet sich nach den vorh. Verträgen bzw. den gesetzl. Regelungen.</p> <p>Unterhaltungspflicht: Leitungsträger</p>	
404.	0+140 – 0+150	Stromleitung Freileitung Nieder- spannung (NSP)	a) und b) Pfalzwerke	<p>Die vorhandene Stromleitung kreuzt die L 479 als Freileitung.</p> <p>Die Leitung wird gesichert und im erforderlichen Umfang in ihrer Lage angepasst. Die erforderlichen Abstimmungen werden frühzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsträger geführt.</p> <p>Kostenträger: Die Kostentragung richtet sich nach den vorh. Verträgen bzw. den gesetzl. Regelungen.</p> <p>Unterhaltungspflicht: Leitungsträger</p>	
405.	0+150 – 0+200	Trinkwasserleitung	a) und b) Verbandsgemeinde Zweibrü- cken-Land	<p>Die vorhandene Trinkwasserleitung verläuft am östlichen Rand der L 479 zusammen mit einem Mischwasserkanal. Die Leitung kreuzt die Straße unmittelbar nach dem Bauende etwa in Bau-km 0+210.</p> <p>Die Leitung wird gesichert und im erforderlichen Umfang in ihrer Lage angepasst. Die erforderlichen Abstimmungen werden frühzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsträger geführt.</p> <p>Kostenträger: Die Kostentragung richtet sich nach den vorh. Verträgen bzw. den gesetzl. Regelungen.</p> <p>Unterhaltungspflicht: Leitungsträger</p>	

Regelungsverzeichnis

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6
406.	0+150 – 0+200	Mischwasserkanal	a) und b) Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land	<p>Die vorhandene Kanalleitung verläuft am östlichen Rand der L 479 zusammen mit einer Trinkwasserleitung.</p> <p>Die Leitung wird gesichert und im erforderlichen Umfang in ihrer Lage angepasst. Die erforderlichen Abstimmungen werden frühzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsträger geführt.</p> <p>Kostenträger: Die Kostentragung richtet sich nach den vorh. Verträgen bzw. den gesetzl. Regelungen.</p> <p>Unterhaltungspflicht: Leitungsträger</p>	

Regelungsverzeichnis

Anlage 11

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Seite 9

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6

VII.) Landespflege

501.	0+000 – 0+200	Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutz-Maßnahmen sowie Vermeidungs- Maßnahme zum Arten- schutz	a) und b) Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung	<p>Im Zuge des Straßenausbaues sind landespflegerische Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Sie sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und beschrieben. Details sind insbesondere dem integrierten Lageplan (Anlage 5) und dem Maßnahmenverzeichnis (Anlage 9) zu entnehmen</p> <p>Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung</p>	
------	---------------	--	--	--	--

Regelungsverzeichnis

**L 479, südlich von Hornbach
FESTSTELLUNGSENTWURF**

NK 6810 007 – NK 6810 005

Lfd. NR.	Bau-km STRECKE ODER ACHSSCHN.-PKT.	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	a) BISHERIGER EIGENTÜMER b) KÜNFTIGER EIGENTÜMER	VORGESEHENE REGELUNG	BEMERKUNGEN
1	2	3	4	5	6
VIII.) Sonstiges					
601.	0+120	Gewässerpegel wiederherstellen	a) und b) Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Der vorhandene Pegel am Bauwerk 6810 517 wird in Abstimmung mit der SGD Süd nach Herstellung der neuen Brücke wieder hergestellt. Kostenträger: Land Rheinland-Pfalz, Straßenbauverwaltung Unterhaltungspflicht: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	